Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 13 (1906)

Heft: 3

**Artikel:** Zum preussischen Schulunterhaltsgesetz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-524356

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestimmen und entscheiden. Der wirkliche ethische Unterricht wäre Ginführung in ein'Leben mit der Welt= und Lebensauffassung der Atheisten, Bantheisten und wie die so verschiedenen Richtungen heißen.

Wie wenig diese Leute fähig sind, auch nur neutral zu bleiben, beweist die Tatsache, daß in katholischen Schulen die Sorge, ja niemand zu verletzen, unvergleichlich höher gehalten wird, als in konfessionslosen. Es gabe ein belehrendes Büchlein, den Nachweis zu liesern, wo und wie durch bissige und verächtliche Bemerkungen und falsche Darstel-lungen, Misverständnis und Gift gegen Mitbürger ausgestreut werden.

Förster liegt das durch und durch fern. Und doch ist eine gefährliche Schwäche seiner Jugendlehre die, daß er den Kindern leider eine Auffassung christlicher Lehren vorsührt, die unrichtig ist. Dem christlich Religiösen sind Gott, Himmel, Ewigkeit keine bloßen genial intuitiv gejaßten Symbole höchster Ideale, es sind ernsteste Wirklichkeiten in sich selbst. Wollte etwa mit solcher Ausdrucksweise, wie er sie braucht, alles vermieden werden, was zur reinen Ethik nicht gehört, dann mußte er unbedingt entweder das Religiöse weglassen oder es so darstellen, wie die Christen es verstehen. Das andere zeigt eine Wendung zu Kant'schen Ideen und zu einer bei modernen Ethikern, auch Adler beliebten limdeutung religiöser Begriffe in ethische Symbole.

Dr. P. Gregor Roch O. S. B.

## Bum preußischen Schulunterhaltungsgesek.

In den letzten Wochen hat die fath. Presse in unseren Landen gar viel Rühmliches gewußt von einem neuen preußischen Schulgesetze. Die Red. der "Schweiz. Lehrerztg." ihrerseits erblickt durch dasselbe — "Volksschule und Lehrer von der Kirche abhängig" und schaut "in den einsseitig historisch-kirchenregimentlichen Kücksichten, die das Gesetz nimmt, eine Gesahr für die Entwicklung der Volksschule als einer nationalen Bildungsanstalt" (Nr. 52 1905). Es ist bei diesem Zwiespalt der Ansichten gut, über dasselbe einen engern Landsmann zu hören, um keine irrtümlichen Auffassungen sich einnisten zu lassen. Wir publizieren daher einen hoch interessanten Artikel der sehr empsehlenswerten "Allg. Rundschau" von Dr. Armin Kausen in München. Es entstammt dersselbe der Feder des verühmten Reichs- und Landtagsabgeordneten Koeren, eines bedeutenden Führers des Zentrums, und lautet also:

"Das preußische Schulunterhaltungsgesetz ist bekanntlich das Produkt des zwischen den konservativen Parteien und der nationalliberalen Partei zustande gekommenen Schulkompromisses vom 13. Mai 1904.

Bar von vornherein aus einer folden wenig natürlichen Alliance zwischen Areunden und Begnern der tonteffionellen Schule für die gesetliche Restlegung des konfessionellen Charafters wenig zu erwarten, fo hat doch ber Entwurf felbst auch den letten Reft von Soffnung für die Anhänger ber Ronfeffionsichulen genommen und die vollste Enttauschung gebracht. Dies foll nun das große Gefet fein, das bereits in der Berfaffunge= urkunde von 1850 verheißen ift und bas gesamte Schulmesen im Sinne ber Artitel 20 und 25 der Berfaffungsurfunde, in welchen namentlich ber Grundsat der Unterrichtefreiheit und der Ronfessionalität proklamiert wird, einheitlich regeln foll. Seit 50 Jahren ift im hinblick auf die Willfür, die auf dem Bebiete bes Schulmefens herrschte, auf den Erlag bes verheißenen Unterrichtsgesetzes gedrängt worden. Alle Bersuche, bas Gefet zustande zu bringen, find bisher gescheitert. Das Graf Bedlitiche Schulgeset im Jahre 1892, das wenigstens im wesentlichen den Brundfagen der Berfaffung entsprechend mar, fonnte guftande tommen, Mehrheit des Abgeordneten Saufes für den Entwurf, aus den Ronfervatiben und dem Bentrum bestehend, mar vorhanden, aber die Regierung beugte fich vor dem liberal=freifinnig=fozialdemofratischen Entruftunge= rummel und jog den Entwurf jurud. Gegenüber der jegigen Borlage spürt man nicht einen Sauch von Entruftung in den liberalen Rreisen. Man gibt fich den Unschein, als sei man nicht gang zufrieden, da die Fortentwicklung der Simultanschule noch unerwünschten Beschränkungen unterliege, allein im Innern herrscht lachende Freude über das ungeahnte Entgegenkommens, das die Regierung der fimultanichul= freundlichen Plinderheit unter Nichtachtung der Bunfche der Majorität guteil werben läßt. Und diese Bufriedenheit ift vollauf begründet.

Der erfte Teil des Entwurfes, der von der Unterhaltungspflicht handelt, moge hier übergangen werden. Bichtiger ift der zweite Teil, der den konfessionellen Charakter der Schule regelt. Man fieht es der Faffung des Textes an und fann es unschwer aus der Begründung entnehmen, daß ber Entwurf nicht aus einem Bug heraus, nicht nach bestimmten, einmal festgesetten Grundfagen fertiggestellt ift, fondern daß er verschiedene Phasen durchlaufen hat, in welchen fich einander wider= iprechende Grundfage abmechfelnd die Oberhand gewonnen haben. fo erklart fich die vielfach bis jur Unverftandlichkeit geschraubte Faffung einzelner Paragraphen und die für ein Gefet am meiften zu verurteilende Tatsache, daß das, mas in dem einem Paragraphen bestimmt ift, in einem späteren Paragraphen wieder aufgehoben oder in erheblich anderem Sinne geregelt wird. Dies zeigt fich insbesondere bei 18, 19 und 20, in benen die Grundfate über ben ben 88

konsessionellen Charakter der Schulen enthalten sind. § 18 bestimmt: "Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte und katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.

Riemanden darf lediglich wegen des Religionsbekenntnisses der Butritt zu einer öffentlichen Volksschule versagt werden."

§ 19 bestimmt dann im einzelnen: "An Bolksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder eine katholische Lehre kraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der evangelischen Lehrfraft soll bei Erledigung der Stelle in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nachein= ander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als 20 betragen hat. Unter gleichen Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers."

Der folgende § 20 verbreitet sich über das Simultanschulmesen. Er bestimmt: "An einer Bolksschule, an welcher nach ihrer besonderen Versassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es vorbehaltlich eines abändernden Beschlusses des Schulverbandes dabei auch in Zukunft sein Bewenden, und es können gleicherweise in dem betreffenden Schulverbande, in welchem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, neue Volksschulen auf derselben Grundlage errichtet werden. Der die Schulversassung abändernde Beschluß des Schulverbandes unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Bestehen in einem Schulverbande neben Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art nicht wesentlich geandert wird."

Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn man einmal auf dem Standpunkt steht, daß Simultanschulen nicht unter allen Umständen zu ver= meiden sind, die hier getroffene Regelung der Konfessionsverhältnisse im allgemeinen als zufriedenstellend gelten kann. Die konfessionellen Schulen sollen die Regel sein und die bestehenden sollen erhalten bleiben, und nur dort, wo bisher vermöge ihrer besonderen Verfassung Simultan= schulen bestanden, können diese auch weiter bestehen und bei gleichen Berhältnissen auch neu errichtet werden. Man kann sagen, daß bis hierher die Regelung in einem der konsessionellen Schule zuneigenden Geiste getroffen ist. Dann aber hat die Rücksichtnahme auf die Simultanschulfreunde wieder die Oberhand gewonnen und einen weiteren Absah im § 20 durchgesetzt, der alles das, was in den §§ 18 und 19 bestimmt ist, wieder über den Hausen wirst. Es heißt dort: "Schulen der in Abs. 1 bezeichneten Art können uas besonderen Gründen auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden."

Darüber, ob besondere Gründe vorliegen, beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Areisausschuß, und sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Gegen die Beschlüsse des Areisausschusses oder des Bezirksausschusses ist nur die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Berfagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie bes sondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu, welcher endgültig beschließt.

Mus "besonderen" Grunden also können überall Simultanschulen gegründet werden, und darüber, ob "besondere" Gründe vorliegen, ent= scheidet endgültig der Provinzialrat, eine vom Provinzialausichuß gemablte Rorperschaft, die durchweg liberal ober gouvernemental ift. Darüber, mas als "befondere Gründe" anzusehen ift, enthält der Ent= wurf nichts. Was tann baber ben Provinzialrat abhalten, als befonderen Grund für die Errichtung der Simultanschule g. B. die beffere Bahrung bes tonfessionellen Friedens anzunehmen? Durch diese Bestimmung ift alles in Frage gestellt, was vorher über die tonfessionellen Berhältniffe angeordnet ift. Sie macht alle übrigen Bestimmungen überflüffig und inhaltlos, und ftatt derfelben mare flarer und einfacher gejagt: "Ginziger Baragraph: Ueber ben fonfessionellen ober simultanen Charafter ber Schule entscheidet der Provinzialrat." Nur die eine Beschränkung für das plein pouvoir des Provinzialrats besteht, daß nämlich auf den Antrag der Bater oder Erziehungeberechtigten von 120 Rindern, bzw. in fleineren Gemeinden von 60 Rindern, für diese eine Ronfessionsschule eingerichtet werden muß. Allein, wenn man bedenkt, wie schwierig es fein wird, eine fo große Bahl von Sausvorftanden für die Stellung eines folchen Antrages, der immerhin den Charafter einer gewiffen Opposition gegen die Schul- und Rommunalbehörde an sich trägt, unter einen Sut jufammenzubringen, bann leuchtet bie geringe praftische Bebeutung biefer Beidranfung jedem ein.

Es ist schwer zu verstehen, wie man diese Kompetenz des Provinzialrats mit dem Grundsatz des Artifels 24 der Versaffungsurkunde in Einklong bringen will, welcher lautet: "Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen."

Noch schwerere Bedenken ergeben fich aus Artikel 26 und 112 der Berfaffungeurfunde. Das Bentrum hat ftets den Standpunkt vertreten, daß eine ftudweise Regelung der Schulverhaltniffe unzuläffig, vielmehr ein einheitliches, das Gesamtschulmefen umfaffendes Unterrichtsgeset zu Diefer Grundsatz ift namentlich von den Abgeordneten v. erlaffen fei. Mallindrodt, Windthorft, Reichensperger und v. huene bei den früheren Schulgejegvorlagen und ebenfo in den letteren Jahren von den Fraftionsrednern des Bentrums vertreten worden. Das gegenwärtige Befet behandelt lediglich die Schulunterhaltungspflicht und die konfessionellen Berhältniffe, laft dagegen die anderen Fragen, insbesondere die Schulpflicht, die Borbildung der Lehrer, die Unterrichtsgegenstände und, mas am meiften vermißt werden niuß, die Frage der Unterrichtsfreiheit und der Privatschulen unberührt. Mit Recht hat Windthorft einmal die Freiheit des Privatunterrichts als ein Bentil für die Ginengung bezeichnet, die durch das Simultanschulmesen geubt werden fann. - Dag für Beffen-Raffau, wo gegenwärtig die Simultanicule gefetlich beftebt, biefer Buftand durch den Entwurf auch für die Butunft gesetzlich fest= gelegt wird, miderspricht dirett dem Artifel 24, und ebensowenig läßt es fich mit der durch Artifel 25 und 112 geforderten Einheitlichkeit der gesetlichen Regelung vereinbaren, daß die beiden fatholischen Provingen Bofen und Weftpreußen von der gangen Regelung ausgeschloffen werden follen.

Der Entwurf ist einer Rommission überwiesen. Ob in der Rommission Verbesserungen durchgesett werden, bleibt im Hindlick auf den
Rompromiß der Majoritätsparteien zweiselhaft. Ohne wesentliche Verbesserungen aber wird das Gesetz Justände auf dem Gebiete des Schulwesens herbeiführen, denen gegenüber die jetigen bei weitem vorzuziehen sind, allein schon aus dem Grunde. weil jetzt die endgültige Entscheidung über den Charafter der Schule in der Hand des Ministers
liegt, der jederzeit im Parlament zur Rechenschaft gezogen werden kann,
in Zukunft aber der unverantwortliche Provinzialrat die endgültige
Entscheidung zu treffen hat.

~~~<del>&</del>